

Geldwäscherei und das qualifizierte Steuervergehen von Art. 305^{bis} Ziff. 1^{bis} StGB

Ausgewählte Anwendungsfragen, Lösungsansätze und Handlungsvorschläge

Dr. Peter Lutz, Rechtsanwalt (Zürich) und M.A. HSG Martin Kern, Rechtsanwalt (Zürich)¹

I. Hintergrund der Revision von Art. 305^{bis} StGB

In den Jahren 2012 bis 2014 sorgte die bei der OECD angesiedelte Group d'action financière GAFI (oder auf Englisch FATF, Financial Action Task Force) für Unruhe im schweizerischen Gesetzgebungsbetrieb. GAFI, eine 1989 etablierte intergouvernementale Organisation zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, hatte im Nachgang zur Finanzkrise ihre Standards überprüft und in der Folge 2012 40 revidierte Empfehlungen erlassen.² Das schweizerische Regime zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung drohte, diese revidierten Empfehlungen nicht zu erfüllen. Zudem stand eine Inspektion der Schweiz durch GAFI im Jahr 2016 bevor. Es war zu befürchten, dass die Schweiz diese nicht bestehen würde. Angesichts dieser Umstände wurde in einem teilweise hitzig durchgeführten Gesetzgebungsverfahren zur Angleichung des schweizerischen Rechts an die revidierten GAFI-Standards eiligst ein umfassendes Gesetzespaket verabschiedet, das insbesondere auch den Geldwäschereiarartikel Art. 305^{bis} StGB betraf.³ Per 1. Januar 2016 ist das komplette Gesetzespaket in Kraft getreten. Gemäss dem im Dezember 2016 veröffentlichten GAFI-Inspektionsbericht hat die Schweiz die Überprüfung bestanden.⁴ Es bleiben jedoch verschiedene Fragen offen zu den Folgen,

Die Autoren klären Anwendungsfragen und bieten Lösungsansätze zur Geldwäschereibestimmung von Art. 305^{bis} Ziff. 1^{bis} StGB, die im Rahmen der Angleichung des schweizerischen Rechts an die GAFI-Standards revidiert worden ist. Dabei untersuchen sie die Tatbestandselemente Täter, Tathandlung und Tatobjekt beim qualifizierten Steuervergehen und weisen auf Unklarheiten hin, die einer Beurteilung durch die Gerichte harren. Namentlich im Bereich der Vermögenskontamination besteht erhebliche Unsicherheit sowohl für Finanzintermediäre als auch für Nichtfinanzintermediäre. An das Verhalten der Finanzintermediäre und Nichtfinanzintermediäre werden unterschiedliche Massstäbe angelegt; entsprechend unterbreiten die Autoren je gesonderte Handlungsvorschläge. Zi.

Les auteurs abordent des questions et proposent des solutions relatives à l'application de la disposition sur le blanchiment d'argent de l'art. 350^{bis} ch. 1^{bis} CP, révisé lors de la mise en conformité du droit suisse avec les recommandations du GAFI. Ils analysent les éléments de l'énoncé de fait légal, à savoir l'auteur, le comportement punissable et l'objet de l'infraction en cas de délit fiscal qualifié, et mettent en évidence les points qui exigent une décision des tribunaux. Ainsi, en matière de contamination du patrimoine, il existe de grandes incertitudes tant pour les intermédiaires financiers que pour les autres intermédiaires. On pose des exigences différentes pour les comportements des intermédiaires financiers et des autres intermédiaires; partant, les auteurs proposent pour chacune des catégories les comportements appropriés. P.P.

¹ Der Artikel gibt die persönliche Meinung der Autoren wieder und stellt nicht die offizielle Meinung der SRO SAV/SNV dar, deren Präsident Dr. Peter Lutz ist.

² International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism – The FATF Recommendations, abrufbar unter <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF_Recommendations.pdf>.

³ Für einen Überblick über die weiteren betroffenen Rechtsgebiete, vgl. *Peter Lutz/Martin Kern*, Umsetzung der GAFI-Empfehlungen: Massgebliche Auswirkungen bei der Geldwäschereibekämpfung im Gesellschaftsrecht, SJZ 2015 301 ff.

⁴ Switzerland – Mutual Evaluation Report December 2016, abrufbar unter <<http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/content/images/mer-switzerland-2016.pdf>>.